

Generalversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl zu berufen.

Der von der Generalversammlung für solche Vacanz gewählte Ersatzmann hat so lange sein Amt zu führen, wie derjenige es geführt haben würde, an dessen Stelle er getreten ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei seinem Eintritt für die Dauer seines Amtes Aktien der Gesellschaft im Nennwerte von 6000 Mark bei dem Vorstande gegen dessen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Nach jeder ordentlichen Generalversammlung konstituiert sich der Aufsichtsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten Mitglieds nötigenfalls in einer von diesem einzuberufenden Sitzung durch die Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch das Wahlprotokoll legitimiert; ihre Namen werden nach jedem Konstituierungsakte öffentlich bekannt gemacht.

Bei dem Konstituierungsakte wird das Protokoll durch ein vom Vorsitzenden dazu berufenes Mitglied der Versammlung oder durch einen Gesellschaftsbeamten geführt.

Die Protokolle des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, und bei dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben, den zur Zeit der Vorlesung anwesenden Mitgliedern und dem Protokollführer, alle sonstigen Schriftstücke desselben von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher und telegraphischer Stimmeneinholung gefasst werden. Dieselben sind gültig, wenn Einstimmigkeit vorliegt. Beschlüsse, welche auf diesem Wege gefasst sind, sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Die Versammlungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Behinderung durch den